C/2024/3513

31.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11535 – APG ASSET MANAGEMENT / STONEPEAK / EUNETWORKS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3513)

1. Am 22. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), letztlich kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP („ABP“);

— Stonepeak Partners LP („Stonepeak“), Vereinigte Staaten von Amerika,

— euNetworks, Kaimaninseln

APG AM und Stonepeak werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über euNetworks erwerben, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Stonepeak steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APG AM ist ein niederländischer Vermögensverwalter mit Niederlassungen in den Niederlanden, Belgien, Hongkong und den Vereinigten Staaten sowie Satellitenstandorten in China und Singapur. APG AM ist eine Tochtergesellschaft von ABP, einem niederländischen staatlichen Pensionsfonds.

— Stonepeak ist ein weltweit tätiges alternatives Anlageverwaltungsunternehmen mit Schwerpunkt auf Infrastruktur- und Immobilienanlagen, mit Sitz in New York.

3. Das Unternehmen euNetworks ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: euNetworks ist ein europäischer Anbieter von Breitbandinfrastruktur mit Sitz im Vereinigten Königreich, der 17 großstädtische Glasfasernetze besitzt und betreibt, die über ein Kernnetz mit 53 Kommunen in 17 Grafschaften verbunden sind.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11535 – APG ASSET MANAGEMENT / STONEPEAK / EUNETWORKS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.